

Besoldungsreglement

des

Wehrdienstverbandes

‘Unterer Kantonsteil’



Buchberg und Rüdlingen

Gestützt auf die Verbandsordnung Wehrdienstverband 'Unterer Kantonsteil' und die Wehrdienstverordnung wird folgendes Besoldungsreglement erlassen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Besoldungsgrundsatz

¹ Die Mitglieder des Verbandes (Verbandskommission, Wehrdienstkommission, Wehrdienstkommando, usw.) beziehen für ihre Arbeitsleistungen, wie sie in der Verbandsordnung, der Wehrdienstverordnung, in Pflichtenheften oder durch kantonale Vorgaben umschrieben sind, feste Jahresbesoldungen, Entschädigungen pro Sitzung oder nach Aufwand.

² Für Übungen, bei Einsätzen oder bei Leistungen für bestimmte Schadenereignisse, wird ein Sold oder Stundenlohn ausbezahlt.

Art. 2 Stellvertreterfunktion

¹ Stellvertreterfunktionen werden nur entschädigt, wenn der Stellvertreter den Funktionsinhaber während längerer Zeit vertreten muss. Die Entschädigung richtet sich dann nach der Dauer der Vertretung.

Art. 3 Besoldung

¹ Die Jahresbesoldungen, Sitzungs- und Taggelder, Soldansätze usw. können durch Beschluss der Verbandskommission angepasst werden.

II. BESOLDUNGEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN

Art. 4 Jahresbesoldungen

erhalten für die zur Funktionsausübung notwendigen Arbeiten:

- | | | |
|--|-------------------------|--------------|
| • der Wehrdienstkommandant | Fr. 2'400.00 | Fr. 4'800.00 |
| • die Vizekommandanten je | | Fr. 1'200.00 |
| • der Alarmierungsverantwortliche | | Fr. 600.00 |
| • der Atemschutzverantwortliche | | Fr. 600.00 |
| • der Motorfahrzeugverantwortliche | neu | Fr. 600.00 |
| • der Fourier | Fr. 2'000.00 | Fr. 3'500.00 |
| Büromaterial wird mit den Spesen verrechnet. | | |
| • Rechnungsführung Jugendfeuerwehr | neu | Fr. 400.00 |
| • Büroentschädigung Kommandant und Fourier | neu | Fr. 500.00 |
| • der Materialwart | | Fr.—h/Lohn |

- das Entgelt für die Zentralverwaltung ist in der Besoldung der rechnungsführenden Verbandsgemeinde enthalten
- der Aufwand für die Rechnungsprüfungskommission bei juristischen Personen wird gemäss Aufwand in Rechnung gestellt. Die Besoldung der lokalen Revisoren werden im Rahmen der Gemeindebesoldung geregelt.

Art. 5 Sitzungsgelder

Für Kommissions- und andere Sitzungen erhalten die Mitglieder der Verbandskommission, der Wehrdienstkommission sowie des Wehrdienstkommandos

- | | | |
|---------------------------------|-----|-------|
| • Präsident und Protokollführer | Fr. | 90.00 |
| • die Mitglieder je | Fr. | 50.00 |

Art. 6 Soldansätze

¹ Für Kader- und Wehrdienstübungen werden folgende Soldansätze bezahlt:

- | | | |
|-------------------------------|-----|-------|
| • Kommandant | Fr. | 80.00 |
| • Vizekommandant | Fr. | 70.00 |
| • Fourier | Fr. | 60.00 |
| • Offizier/Abteilungschefs | Fr. | 60.00 |
| • Vertreter des Gemeinderates | Fr. | 60.00 |
| • Materialverwalter | Fr. | 60.00 |
| • Gruppenführer | Fr. | 50.00 |
| • Mannschaftsmitglieder je | Fr. | 30.00 |

² Wachdienst und Retablierungsarbeiten bei Ernstfällen werden im Stundenlohn entschädigt.

Art. 7 Stundenansätze

¹ Für Retablierungsarbeiten und Wachdienst wird einheitlich ein Stundenlohn nach dem jeweilig gültigen Buchberger Gemeindestundenansatz vergütet, das gilt auch für die Materialverwalter. Sie verrechnen ihre Arbeit, die sie ausserhalb der Übungszeiten erledigen nach Aufwand.

Art. 8 Taggelder

¹ Für Kursbesuche werden - sofern der Kurs nicht durch den Organisator vergütet wird - folgende Taggelder bezahlt:

- | | | |
|----------------|-----|--------|
| • pro Tag | Fr. | 220.00 |
| • pro Halbttag | Fr. | 120.00 |

² Wird der Kurs durch den Organisator vergütet, so werden die Differenzen bis maximal den folgenden Taggeldern bezahlt:

- pro Tag Fr. 220.00
- pro Halbttag Fr. 120.00
-

Art. 9 Vergütungen für Fahrten

¹ Für Kursbesuche oder Fahrten zu Gunsten des Wehrdienstes werden vergütet: (ohne Einsatz- oder Übungsbesuche)

- die Auslagen für das öffentliche Verkehrsmittel Bahn (II. Klasse) und Bus nach Aufwand
- pro Kilometer im Privatauto Fr. 0.70

Art. 10 Vergütungen für Geräte und Maschinen

¹ Für an Übungen oder Einsätzen eingesetzte Traktoren, Anhänger, Druckfässer, usw. werden vergütet:

- Traktor für Spritze Fr. 40.00
- Auto/Traktor für Transport Fr. 20.00
- andere Geräte gemäss FAT

Art. 11 Verpflegungskosten

¹ Die Verpflegungskosten bei längeren Einsätzen gehen zu Lasten des Verbandes.

² Jährlich, nach jeder Hauptübung, bezahlt der Verband den Übungsteilnehmern und den geladenen Gästen ein einfaches Essen und einen einheimischen Halbliter-Wein.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Inkrafttretung

¹ Dieses Besoldungsreglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden sämtliche, diesbezüglichen Besoldungsregelungen der Verbandsgemeinden aufgehoben.

IV. GENEHMIGUNG

Dieses Besoldungsreglement wurde von den Verbandsgemeinden genehmigt:

8454 Buchberg, 31. Dezember 2018

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Hanspeter Kern

Susan Müller

8455 Rüdlingen, 31. Dezember 2018

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Martin Kern

Margrit Schefer